

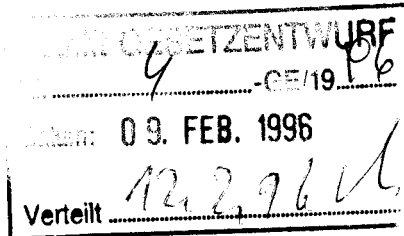


Industriellenvereinigung

2/SN-4/ME

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Wien, 1996 02 07
Dr. Tri/ko

Dr. Tri/ko

Betrifft: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs- Verordnung; Aussendung in die Begutachtung

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. F. Dungl
Dr. F. Dungl

Dr. W. Trittemmel
Dr. W. Trittemmel

Beilagen

**Industriellenvereinigung**

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Sektion III/ Abteilung 2

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1996 02 05
Dr. Tri/ko

Betrifft: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs- Verord-
nung; Aussendung in die Begutachtung; Zl. 37.001/1-2/96

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und erlauben uns hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Ersatz der bisherigen Form der allgemeinen Sonderunterstützung sollen gleichzeitig Existenzsicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung für Ältere eingeführt werden. Während wir ein gewisses Verständnis für die Einführung eines „Bonus-Malus-Systems“ bei der Einstellung bzw. Freistellung älterer Arbeitnehmer aufbringen, lehnen wir aus grundsätzlichen Erwägungen, der Beispielswirkung für andere Gruppen und wegen eines erheblichen Verbürokratisierungsschubes die Beschäftigungsquote für Dienstgeber, die im Bundesgebiet 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, mit allem Nachdruck ab. Abgesehen davon, daß die Beschäftigungsquote ein besonders negatives Signal für den Investitions- und Wirtschaftsstandort Österreich wäre, wäre aufzuzeigen, welche Kosten sowohl in personeller als auch in administrativer Hinsicht für Dienstgeber, insbesondere auch für die Krankenkassen, mit diesem in der Europäischen Union einmaligen „Zwangsbewirtschaftungssystem“ verbunden wären. Zur Unterstützung von Dienstgebern, die Personen, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, einstellen, erlauben wir uns festzustellen, daß wir in bezug auf die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit eine Entlastung um die Hälfte des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag zwischen dem 50. und 55. Lebensjahr als zu gering erachten. Da die Problematik älterer Arbeitskräfte auch in Verbindung mit der demographischen Entwicklung steht und

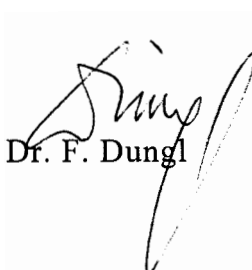
durch geburtsschwächere Jahrgänge ab Beginn der vierziger Jahre mit einer Entspannung zu rechnen ist, treten wir dafür ein, daß zunächst eine Befristung bis Ende 1998 vorgesehen wird. Aus demselben Grund, aber auch wegen des geringeren Anreizes, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn Freigrenzen erhöht werden, treten wir dafür ein, daß die Befristung in § 80 Abs 2 AIVG weiter beibehalten wird.

Der Entwurf sieht vor, daß die Strafsätze für Dienstgeber in § 71 Abs 1 AIVG bis auf das 5fache angehoben werden. Wir verlangen nachdrücklich, daß für Personen, die vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen (§ 71 Abs 2 AIVG), die Strafsätze im selben Ausmaß angehoben werden.

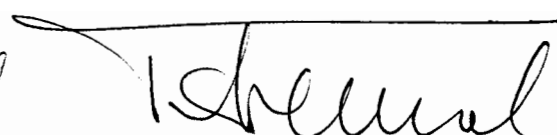
Wir hätten erwartet, daß bei einer Änderung des AIVG auch weitere notwendige Maßnahmen zur Eindämmung von Mißbrauch vorgenommen werden. In den Beratungen wurden von der Arbeitgeberseite einige konkrete Vorschläge unterbreitet (Verlängerung der Anwartschaftszeit bzw Durchrechnungszeiträume etc.). Wir gehen davon aus, daß in diese Richtung kurzfristig Maßnahmen durch eine weitere Novellierung gesetzt werden.

Was die Veränderungsabsichten in den Sozialversicherungsgesetzen betrifft, müssen wir feststellen, daß die geplante Regelung zur Vermittlungsvormerkung den Bestrebungen zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters zuwiderläuft.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. F. Dungl



Dr. W. Tritremmel